

# **Spielordnung der Regionalliga Südwest**

**Stand: 01.07.2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Allgemeinverbindlicher Teil**

§ 1	Spielregeln
§ 2	Vorläufige Sperre bei Feldverweis
§ 3	Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen
§ 4	Gruppenstärke und Spielwertung
§ 5	Doping
§ 6	Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz
§ 7	Spieljahr – Spielpause
§ 8	Status der Fußballspieler
§ 9	Geltungsumfang der Spielerlaubnis
§ 10	Spielerlaubnis – Spielerpass
§ 11	Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft
§ 12	Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen
§ 12 a	Spielberechtigung in der Regionalliga
§ 12b	Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB- und Regionalliga Südwest Spielordnung
§ 13	Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen
§§ 14, 15	nicht belegt
§ 16 ff	Spielrechtserteilung gemäß DfB-Spielordnung
§ 24	Strafbestimmungen für Amateure und Vereine
§ 25	Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine
§ 26	Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25
§ 27	nicht belegt
§ 28	Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien
§§ 29 – 33	nicht belegt
§ 34	Abstellung von Spielern
§ 35	nicht belegt
§ 36	Sicherheit
§ 37	nicht belegt
§ 38	Spielervermittlung
§ 39	Spiel- und Schiedsrichterkleidung

### **B. Besonderer Teil**

§ 40	nicht belegt
§ 41	Zulassung zum Spielbetrieb
§ 42	Spielleitende Stelle
§ 43	Verwarnung (Gelbe Karte)
§ 44	Spielberechtigung
§ 45	Spielverlusterklärung
§ 46	Spielwertung, Rücktritt von Spielen, Sieger- und Meisterermittlung
§ 47	Abstieg aus der Regionalliga Südwest
§ 48	Aufstieg in die Regionalliga Südwest
§ 49	Abstieg aus der 3. Liga
§ 49 a	Aufstieg in die 3. Liga
§ 50	Spielplangestaltung und Austragungsorte
§ 51	Durchführung des Spielbetriebs
§ 52	Terminlisten und Medienrechte
§ 53	Schiedsrichter-Ansetzung

# **Allgemeinverbindlicher Teil**

## **§ 1**

### **Spielregeln**

1. Die Spiele der Regionalliga Südwest sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen Anweisungen des DFB, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Regionalliga Südwest, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, sowie dieser von den Gesellschaft beschlossenen Spielordnung, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien, die nicht im Widerspruch zu den Satzung und Ordnungen des DFB stehen dürfen, durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.  
Bei den Spielen der Regionalliga Südwest gilt § 34 der Rechts- und Verfahrensordnung der Regionalliga Südwest.
3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga Südwest infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

## **§ 2**

### **Vorläufige Sperre bei Feldverweis**

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 34 der Rechts- und Verfahrensordnung der Regionalliga Südwest bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

## **§ 3**

### **Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen**

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe der Regionalliga Südwest und ihrer Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken grundsätzlich für und gegen die Gesellschaft Regionalliga Südwest GbR, deren Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe der Regionalliga Südwest.

Sperrstrafen, die die Rechtsorgane der Mitgliedsverbände gegen Spieler festsetzen, erstrecken sich nicht auf die Regionalliga Südwest, soweit das jeweilige Vergehen bei einem Landespokalspiel begangen wurde. Entgegenstehende Regelungen und Entscheidungen der Mitgliedsverbände sind unbeachtlich.

#### § 4

##### **Gruppenstärke und Spielwertung**

1. Der Regionalliga Südwest gehören grundsätzlich 18 Mannschaften an.
2. Für die Meisterschaftsspiele der Regionalliga Südwest – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat - und eventuelle Aufstiegs- und Abstiegs- in die Regionalliga Südwest gilt folgende Regelung:
  - 2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
  - 2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles trotz Verlängerung und gegebenenfalls trotz Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke)

#### § 5

##### **Doping**

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
  - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
    - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti- Doping-Vorschriften vorliegt.
    - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
    - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz,

ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
  - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
  - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung, sich nach der entsprechenden Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien der Regionalliga Südwest und des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und die Anwendung unerlaubter Methoden.
  - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
  - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler

oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

### 3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und von der Regionalliga Südwest und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) einzusehen.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

### 4. Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

### 5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Die Regionalliga Südwest muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 25a der Rechts- und Verfahrensordnung der Regionalliga Südwest geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss die Regionalliga Südwest gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.

Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf die Regionalliga Südwest bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden – ist die Anti-Doping-Kommission der Regionalliga Südwest.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

## § 6

### **Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz**

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga gilt:

Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga/Regionalliga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins

zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

## § 7

### **Spieljahr – Spielpause**

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Bei der Spielansetzung haben Meisterschaftsspiele der Regionalliga Südwest Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

## § 8

### **Status der Fußballspieler**

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler).

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro 249,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 250,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

## § 9

### **Geltungsumfang der Spielerlaubnis**

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in den Meisterschaftsspielen der Regionalliga Südwest mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für Spiele der Regionalliga Südwest ist in § 44 dieser Spielordnung geregelt. Die §§ 11 bis 13 der Spielordnung bleiben unberührt.



## **Spielerlaubnis – Spielerpass**

### 1. Spielerlaubnis

1.1. Spielberechtigt für Meisterschaftsspiele der Regionalliga Südwest ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, der Regionalliga Südwest und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

1.2. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele der Regionalliga Südwest, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.

1.3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

1.4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.

1.5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

### 2. Spielerpass

2.1. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

2.2. Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.2.1. Lichtbild

2.2.2. Name und Vorname(n)

2.2.3. Geburtstag

2.2.4. Eigenhändige Unterschrift

2.2.5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.2.6. Registriernummer des Ausstellers

2.2.7. Name des Vereins und Vereinsstempel

2.3. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

2.4. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

2.5. Nicht belegt

- 2.6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Regionalliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4. der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

### 3. Spielberechtigungsliste in der Regionalliga Südwest:

- 3.1 Spielberechtigt für die Regionalliga Südwest sind nur Spieler, die auf der von der zuständigen Geschäftsstelle herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die Regionalliga Südwest aufgeführt sind.

Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

- 3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der Regionalliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis spätestens eine Woche vor Beginn der Meisterschaftsspiele an die Regionalliga-Geschäftsstelle zu senden.

Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der Geschäftsstelle der Regionalliga Südwest unverzüglich, jedoch freitags bis spätestens 12.00 Uhr schriftlich zu melden.

- 3.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die Regionalliga Südwest erfolgt erst, wenn neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Regionalliga vorliegt.

Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Spielkommission der Regionalliga Südwest auf Vorschlag der DFB-Kommission Sportmedizin fest. Dies schließt die Verpflichtung ein, bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Regionalliga Südwest die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und vom Spieler gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthalts-erlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

- 3.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der Regionalliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
4. Spielgemeinschaften sind in der Regionalliga Südwest nicht zugelassen.

## § 11

### **Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft**

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für die Regionalliga Mannschaft nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.  
Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.
3. Die Einschränkung gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in der Regionalliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.
4. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
5. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

## § 11a

### **Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene**

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

2. Die Einschränkung gemäß Absatz 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der vierten Spielklassenebene gespielt haben

## § 12

### **Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen**

1. In Meisterschaftsspielen der Regionalliga Südwest dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1. 7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.  
Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.
2. In jedem Meisterschaftsspiel einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins in der Regionalliga Südwest dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.  
Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
3. In Freundschaftsspielen von Regionalliga -Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

## § 12a

### **Spielberechtigung in der Regionalliga**

In Mannschaften der Regionalliga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

#### 1. Vertragsspieler

An Spielen einer Mannschaft der Regionalliga Südwest dürfen Vertragsspieler teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

#### 2. Amateur

An Spielen einer Mannschaft der Regionalliga Südwest dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

#### 3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

#### 4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

##### 4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschaftsspiels einer Mannschaft der Regionalliga Südwest eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

#### 4.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

#### 5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

##### 5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschaftsspiel einer Mannschaft der Regionalliga Südwest dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend. Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche.

Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

##### 5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.

#### § 12b

#### **Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB- und Regionalliga Südwest Spielordnung**

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie § 12 a) Nrn. 4.1 und 5. der Spielordnung der Regionalliga Südwest sind von den zuständigen Rechtsorganen der Regionalliga Südwest als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:  
Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.  
Für den gegnerischen Verein bleibt die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
  - a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
  - b) Punktabzug.
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan der Regionalliga Südwest ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

## § 13

### **Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen**

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7. und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2., 7a der DFB-Jugendordnung.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

## §§ 14-15

**nicht belegt**

## § 16

### **Spielerlaubnis**

Die Spielrechtserteilung obliegt den zuständigen Landesverbänden auf Grundlage der §§ 16 ff DFB -Spielordnung.

## §§17-23

**nicht belegt**

## § 24

### **Strafbestimmungen für Amateure und Vereine**

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann gemäß dieser Spielordnung und den Strafbestimmungen der Regionalliga Südwest geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
  - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
  - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn.1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

## § 25

### **Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine**

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.  
Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden.  
Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.
3. Die Bestimmungen der Nrn.1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

## § 26

### **Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25**

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 dieser Spielordnung erfolgt nach der Rechts- und Verfahrensordnung der Regionalliga Südwest.

## § 27

### **nicht belegt**

## § 28

### **Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien**

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

## §§ 29-33

### **nicht belegt**

### **Abstellung von Spielern**

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten. Sonderregelung Frauenfußball Der/die zuständige DFB-Trainer/in kann bei Absage der Spielerin für Lehrgänge oder Länderspiele aus Krankheitsgründen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests eines vom DFB benannten Arztes verlangen.

2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.

Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.

3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der vom DFB einberufene A-Junior des ältesten Jahrgangs in mindestens 50 % der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.

Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga, und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 1.7. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 % der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA.

Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.



## § 36

### **Sicherheit**

Die infrastrukturellen sowie sicherheitstechnischen Anforderungen an die Vereine und deren Spielstätten sind in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga Südwest geregelt. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Spielen der Regionalliga Südwest auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.

Zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Spielen der Regionalliga Südwest ist der Sicherheitsbeauftragte der Regionalliga Südwest in enger Abstimmung mit der DFB Kommission für Prävention und Sicherheit zuständig.

## §37

### **nicht belegt**

## § 38

### **Spielervermittlung**

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung(Anhang zur DFB-Spielordnung).

## § 39

### **Spiel- und Schiedsrichterkleidung**

Der DFB hat allgemeinverbindliche Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für die Spiele der Mitgliedsverbände sowie die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung erlassen, die für die Vereine und Spiele in der Regionalliga Südwest Anwendung finden.

## **B. Besonderer Teil**

### **§ 41**

#### **Zulassung zum Spielbetrieb**

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Regionalliga Südwest durch Abschluss eines Zulassungsvertrags mit der Regionalliga Südwest GbR erhalten haben.

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Zulassungsordnung der Regionalliga Südwest.

Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Regionalliga des laufenden Spieljahres, aus den von der Regionalliga Südwest und deren Gesellschaftern beschlossenen Qualifikationskriterien für die 4. Spielklassenebene für die Spielzeit 2012/2013, den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga sowie den Bestimmungen der Regionalliga Südwest und deren Gesellschafter zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga Südwest und den unmittelbar darunter spielenden Oberligen (5. Spielklassenebene).

Die Zulassungsordnung gilt auch für Aufsteiger aus den Regional-/und Landesverbänden, Absteigern aus den Lizenzligen und der 3. Liga sowie Vereinen aus anderen Verbänden.

Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung weggefallen ist.

Spielgemeinschaften sind in der Regionalliga Südwest nicht zugelassen.

### **§ 42**

#### **Spielleitende Stelle**

Die Durchführung und Leitung des Spielbetriebes, einschließlich der Auf- und Entscheidungsspiele der Regionalliga, obliegt der Spielkommission der Regionalliga Südwest.

### **§ 43**

#### **Verwarnung (Gelbe Karte)**

Ein Spieler einer Mannschaft der Regionalliga Südwest, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Regionalliga.

Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

Die Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Das Einspruchsverfahren gegen eine Verwarnung richtet sich nach § 35 der Rechts- und Verfahrensordnung der Regionalliga Südwest.

## § 44

### **Spielberechtigung**

1. Zur Teilnahme an den Regionalliga-Meisterschaftsspielen sind nur Spieler berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört.
2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen.  
Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut.
3. Die Spielberechtigung für die Spiele der Regionalliga ist in § 10 Nr. 2.6 und § 10 Nr. 3. der Spielordnung der Regionalliga Südwest und der DFB-Spielordnung geregelt.
4. Gesperrte Spieler dürfen in Meisterschaftsspielen der Regionalliga Südwest nicht eingesetzt werden, wenn die Sperre im Rahmen der Zuständigkeit von Organen des DFB, der Regionalliga Südwest oder einem an der Regionalliga Südwest beteiligten Mitgliedsverband verhängt wurde.
5. Die Spielberechtigung muss für diejenige Mannschaft erteilt sein, die an dem jeweiligen Wettbewerb teilnimmt.

## § 45

### **Spielverlusterklärung**

Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten Spielern oder mit Spielern, die für die Mannschaft, in der sie eingesetzt waren, keine Teilnahmeberechtigung hatten, so wird das betreffende Spiel ihm mit 0:2 Toren als verloren und dem Gegner mit 2:0 als gewonnen angerechnet.

Das gleiche gilt, wenn er ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet, absichtlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig mit sieben Spielern antritt oder auf ein Spiel verzichtet.

Das betreffende Spiel wird dann nicht mit 2:0 Toren als gewonnen bzw. verloren gewertet, wenn die Tordifferenz im Falle eines Spielabbruches beim Abbruch des Spieles bzw. im Falle fehlender Spiel- oder Teilnahmeberechtigung am Ende des Spieles günstiger als 2:0 war. In diesen Fällen erfolgt die Wertung entsprechend dem Stand beim Abbruch bzw. entsprechend dem tatsächlichen Spieldausgang. Aufgrund dieser Vorschrift kann ein Spiel auch beiden Vereinen für verloren gewertet werden.

Ist eine Spielerlaubnis ohne Schuld des belasteten Vereines durch die zuständige Stelle irrtümlich erteilt worden oder ein Spieler irrtümlich auf die Spielberechtigungsliste genommen worden, so ist ein von ihm verlorenes Spiel seinem Ausgang entsprechend zu werten. Gleiches gilt für ein gewonnenes oder unentschieden gespieltes Spiel, es sei denn, der Spielgegner beantragt beim zuständigen Staffelleiter eine Spielwiederholung.

In diesem Fall ist das jeweilige Spiel neu anzusetzen. In dem Wiederholungsspiel darf derjenige Spieler nicht eingesetzt werden, wegen dessen unberechtigtem Mitwirken das Verfahren durchgeführt wurde.

Dem Verein, der den Irrtum der zuständigen Stelle erkennt und ihn zu seinem Vorteil ausnützt, wird gemäß Abs. 1 das betreffende Spiel als verloren gewertet.

Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt am Tage nach der Absendung der Entscheidung, durch die festgestellt wird, dass die Spielerlaubnis ohne Schuld des belasteten Vereines irrtümlich erteilt worden ist. Die Entscheidung ist allen Vereinen der Regionalliga zuzustellen.

Hat ein nicht spielberechtigter oder nicht teilnahmeberechtigter Spieler wiederholt an Pflichtspielen teilgenommen und ist der Verein in der Lage nachzuweisen, dass er nicht wider besseres Wissen oder

nicht grob fahrlässig gehandelt hat, so soll ihm nur das erste gewonnene oder unentschiedene Spiel als verloren angerechnet werden; für die weiteren Spiele gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

Der schuldhafte Verein hat die dem Gegner etwa entstandenen Unkosten jeglicher Art auf Antrag zu ersetzen. Handelt es sich um ein Spiel auf einem fremden Platz, so hat er für die etwa entgangenen Reineinnahmen auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung kann auch in der Verpflichtung zu einem Freundschaftsspiel bestehen.

## § 46

### **Spielwertung, Rücktritt von Spielen, Sieger- und Meisterermittlung**

Der Wettbewerb der Regionalliga wird durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

Erfolgt ein Rücktritt eines Vereins der Regionalliga von der Spielrunde während des laufenden Spieljahres, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele

- a) nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
- b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn der Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet

2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

3. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore
- das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
- die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
- die Anzahl der auswärts erzielten Tore

Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich und kommt dieser Platzierung eine Bedeutung zu findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine Bedeutung zu, werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. Die Wertung erfolgt:

- nach Punkten;
- bei Punktgleichheit nach der nach dem Subtraktionsverfahren ermittelten Tordifferenz;
- Anzahl der erzielten Tore
- bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl erzielter Tore nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet ein weiteres Entscheidungsspiel statt.

Sind vier Mannschaften gleich platziert werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel.

Wird ein Pflichtspiel nachträglich einem Verein für verloren erklärt, der aufgrund der ursprünglichen Wertung des Spieles ein oder mehrere weitere Spiele ausgetragen hat, so tritt

der obsiegende Verein an seine Stelle. Er muss sich alle Spielergebnisse des Vereins, an dessen Stelle er tritt, anrechnen lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich durch eine nachträgliche Wertung von einem oder mehreren Spielen über eine Meisterschaft, über einen anderen mit einem besonderen Recht ausgestatteten Tabellenplatz oder über den Abstieg eine andere Entscheidung ergibt als nach der ursprünglichen Wertung.

Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird als Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und die andere als verloren gewertet wird. Ist ein Verein oder eine Tochtergesellschaft gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Verein bzw. die Tochtergesellschaft als mit 0:2 verloren gewertet. Ist für den Gegner das Spielergebnis (Tordifferenz) zum Zeitpunkt des Spielendes oder des Spielabbruchs günstiger, ist dieses zu werten. Ist ein Verein oder eine Tochtergesellschaft gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Verein bzw. die Tochtergesellschaft als mit 0:2 verloren gewertet.

## § 47

### Abstieg aus der Regionalliga Südwest

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der Regionalliga Südwest mindestens die drei Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die nächst tiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab, unabhängig von der Regional-/oder Landesverbands-zugehörigkeit. Die Anzahl der Absteiger erhöht sich um die Anzahl an Absteigern aus der 3. Liga in die Regionalliga Südwest.
2. Wird die Regionalliga Südwest größer als die Staffelfstärke 18, so muss in der laufenden und den folgenden Spieljahren durch einen verschärften Abstieg die Normalzahl erreicht werden.

Soweit die Normalzahl von 18 Vereinen nicht überschritten ist, sind mehr als 5 Absteiger im selben Spieljahr ausgeschlossen.

Die jeweilige Absteigerzahl des jeweiligen Spieljahres ergibt sich aus dem nachfolgenden Auf- und Abstiegsschema für die Regionalliga Südwest. Dieses findet erstmals Anwendung zum Spieljahresbeginn 2018/2019.

Regionalliga	18	18	18	18	18	19	19	19	19	19	20	20	20	20	20
zuzüglich															
Absteiger aus 3.Liga	4	3	2	1	0	4	3	2	1	0	4	3	2	1	0
Aufsteiger aus OL	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Abzüglich															
Aufsteiger in 3.Liga	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Absteiger in OL	5	5	5	4	3	6	6	6	5	4	6	6	6	6	5
RL nächstes Spieljahr	20	19	18	18	18	20	19	18	18	18	21	20	19	18	18

3. Wird ein Verein aus einem der beteiligten Verbände oder eine Mannschaft bis zum 30.6. des jeweiligen Spieljahres aus der Regionalliga Südwest ausgeschlossen oder scheidet sonst ein Verein oder eine Mannschaft – gleichgültig aus welchem Grund – bis zum 30.6. aus, so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine und Mannschaften.

Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga

aus. Die Mannschaft gilt sodann als Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse seines Regional-/Landesverbandes und rückt insoweit an den Schluss der Tabelle. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine. Die von einem solchen Verein ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nur für oder gegen die Gegner gewertet.

Wenn nach dem Rundenende der Regionalliga (letzter Spieltag) einem Verein der Lizenzligen die Lizenz nicht erteilt und/oder ein Verein der 3. Liga nicht zum Spielbetrieb der 3.Liga zugelassen wird und diese Vereine der Regionalliga Südwest zugeordnet werden, beeinflusst dies nicht den Abstieg aus der Regionalliga im jeweiligen Spieljahr.

4. Erfolgt der Ausschluss oder das Ausscheiden einer Mannschaft der Regionalliga Südwest erst nach dem 30.6., jedoch noch vor dem ersten Spieltag des neuen Spieljahres in der Regionalliga Südwest (erster offizieller Spieltag), vermindert sich der Abstieg nicht. Die Aufstockung der Regionalliga Südwest auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr nach dem Stichtag ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mannschaften.
5. Steigen weniger als die vorgesehene Anzahl von Vereinen aus den der Regionalliga Südwest nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände in die Regionalliga auf, so vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Regionalliga entsprechend.
6. In der Regionalliga Südwest kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt die Mannschaft eines Vereins einer höheren Spielklasse in die Regionalliga ab, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins unabhängig vom erreichten Tabellenplatz als erster Absteiger.

Zweite Mannschaften von Vereinen, die in der 3. Liga am Spielbetrieb teilnehmen, sind in der Regionalliga nicht teilnahmeberechtigt.

Spielgemeinschaften sind in der Regionalliga Südwest nicht zugelassen.

7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Das Spielrecht für die der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen eines Landes- bzw. Regionalverbandes erwirbt der Mutterverein.

## § 48

### **Aufstieg in die Regionalliga Südwest**

1. Aus dem Bereich der baden-württembergischen Fußballverbände, des Hessischen Fußballverbandes und dem Bereich des Fußball-Regional-Verbandes Südwest steigt jeweils der Meister in die Regionalliga auf.
2. Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er freiwillig auf den Aufstieg, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft über; dies gilt entsprechend für das Recht zur Teilnahme an Relegations-/Entscheidungsspielen.
3. Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle viertplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft zu. Ist auch diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so stellt in diesem Jahr die entsprechende Staffel keinen Aufsteiger und/oder Teilnehmer an den Aufstiegsspielen.
4. Ab dem Spieljahr, in dem erstmals die Staffelstärke von 18 Mannschaften in der Regionalliga Südwest erreicht wird, können sich bis zu vier Vereine der der Regionalliga Südwest nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände sportlich qualifizieren und in die Regionalliga Südwest aufsteigen.

Neben den o.g. Meister wird ein weiterer Aufsteiger zwischen den Tabellenweiten der vorgenannten Staffeln ermittelt. Die Aufstiegsspiele der Tabellenweiten liegen in der Zuständigkeit der Regionalliga Südwest GbR. § 46 dieser Spielordnung gilt entsprechend.

Die Landes- bzw. Regionalverbände ermitteln die direkten Aufsteiger in eigener Verantwortung.

5. Das Recht zum Aufstieg in die Regionalliga entfällt für den Verein,
  - a) der bereits mit einer Mannschaft des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga und/oder der Regionalliga des kommenden Spieljahres teilnimmt,
  - b) der sich nicht formgerecht um die Zulassung zur Regionalliga bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
  - c) dessen fehlende wirtschaftliche oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit nach der Zulassungsordnung der Regionalliga Südwest festgestellt wurde.

Trifft einer der o.g. genannten Fälle auf den von einem Landes- bzw. Regionalverband benannten Aufsteiger zur Regionalliga zu, so benennt der Landes- bzw. Regionalverband an seiner Stelle den jeweils nach sportlichen Gesichtspunkten nächsten aufstiegsberechtigten Verein der betreffenden Spielklasse. Absatz 3 dieser Bestimmung ist zu beachten.

#### § 49

##### **Abstieg aus der 3. Liga**

Den Abstieg aus der 3. Liga regelt die DFB-Spielordnung.

#### § 49 a

##### **Aufstieg in die 3. Liga**

Das Aufstiegsrecht in die 3. Liga richtet sich nach den Bestimmungen des DFB als Träger dieser Spielklasse.

#### § 50

##### **Spielplangestaltung und Austragungsorte**

1. Die Spieltage der Regionalliga Südwest werden unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung der Regionalliga Südwest und nach den von der Spielkommission der Regionalliga Südwest auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplänen festgelegt. Bei diesen Spielen kann die Spielkommission Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen.  
Im Übrigen wird nach den Durchführungsbestimmungen für die Spiele der Regionalliga Südwest verfahren.
2. Meisterschaftsspiele der Regionalliga Südwest sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet die Spielkommission der Regionalliga Südwest.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Die Spielkommission der Regionalliga Südwest entscheidet entsprechend.

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle nur in dringenden Fällen abgesetzt werden. Begründete Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist beizufügen.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung wird eine Gebühr erhoben.

3. Alle Endspiele und Entscheidungsspiele ohne Hin- und Rückspiele finden auf neutralem Platz statt. Neutral ist ein Platz dann, wenn er nicht im Bereich eines der Landesverbände liegt, dem die Spielteilnehmer angehören. Den Spielort bestimmt die Spielkommission der Regionalliga Südwest. Bei vorheriger Einigung mit den beteiligten Vereinen bzw. Tochtergesellschaften kann auch ein Platz im Bereich eines der beiden Landesverbände bestimmt werden. Die am Endspiel beteiligten Vereine oder Tochtergesellschaften können sich über die Austragung auf einem ihrer Plätze einigen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los über das Heimrecht.

## § 51

### **Durchführung des Spielbetriebs**

Der Spielkommission obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für ihre Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen der Regionalliga Südwest oder des DFB durch dessen Satzung und Ordnungen übertragen ist.

Die Spielkommission ist insbesondere berechtigt, Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung zu erlassen.

## § 52

### **Terminlisten und Medienrechte**

1. Die Rechte aus den Terminlisten bei den Spielen der Regionalliga Südwest übt die Regionalliga Südwest aus.  
Das Recht, Spielansetzungen von der Regionalliga Südwest veranstalteten Regionalligaspielen (einschl. Entscheidungsspiele in die Regionalliga) festzulegen, besitzt die Regionalliga Südwest.
2. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von der Regionalliga Südwest veranstalteten Regionalligaspielen (einschl. Entscheidungsspiele in die Regionalliga) Verträge zu schließen, besitzt die Regionalliga Südwest.  
Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.  
Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.).
3. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen der Regionalliga Südwest im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.
4. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt gemäß § 5 Ziffer 1 f der geschäftsführende Verband. Über die Verteilung an die Teilnehmer entscheidet die Gesellschafterversammlung.
5. Näheres regeln die Medienrichtlinien der Regionalliga Südwest (soweit erlassen).



## § 53

### **Schiedsrichter-Ansetzung**

Zu allen Spielen der Regionalliga Südwest werden die Schiedsrichter von der Schiedsrichter-Kommission der Regionalliga Südwest angesetzt.

Die Spielkommission der Regionalliga Südwest hat Einspruchsrecht. Im Falle eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen.

Gleiches gilt für die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten für die Spiele der Regionalliga Südwest.

Ein Spiel-/SR-Austausch mit anderen Regionalligen ist nicht vorgesehen.